

35. Wird durch einen Stempelausdruck und Anhang, inhalts deren der Zinssatz herabgesetzt, und die Fälligkeit der Schuld verändert ist, eine neue Stempelpflicht der Schuldverschreibung begründet?¹ Folgt

¹ Vgl. auch die vorige Nummer.

dies insbesondere aus dem § 11 des Reichsgesetzes, betr. die Kündigung und Umwandlung der vierprozentigen Reichsanleihe, vom 8. März 1897?

III. Civilsenat. Urt. v. 25. Januar 1897 i. S. Sp. E. (R.) w. preuß. Fiskus (Verl.). Rep. III. 238/97.

I. Landgericht Kassel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Gründe:

„Nach einem Abkommen vom 29. März 1896 sind die Schuldverschreibungen der californischen Central-Pacific-Eisenbahngesellschaft, welche am 1. Juli 1896 fällig waren und mit 6 Prozent verzinst wurden, in ihrer Fälligkeit auf den 1. Januar 1898 hinausgeschoben, und ist der Zinssatz auf 5 Prozent herabgesetzt, auch der Gesellschaft jederzeitige Zurückzahlung gestattet. Dieses Abkommen ist jeder ausgefertigten Schuldverschreibung angehängt; zugleich ist durch einen quer durch den Kontext der Schuldverschreibung gemachten Stempelaufruf die Verlängerung kenntlich gemacht, und auf den Anhang hingewiesen. Infolge dieses Aufdruckes und Anhanges hat der verklagte Fiskus von den früher ordnungsmäßig versteuerten Schuldverschreibungen nochmals den Reichsstempel für Schuldverschreibungen gemäß Ziff. 2b des Tarifes des Gesetzes vom 27. April 1894 erfordert. Die Klägerin hat den von ihr erforderlichen Stempel unter Protest gezahlt und fordert nunmehr die von ihr gezahlten Beträge im Wege der Klage zurück. Während der erste Richter nach dem Klagantrage erkannt hat, hat das Berufungsgericht die Klage abgewiesen.

Die gegen diese Entscheidung eingelegte Revision erscheint begründet, da in den gesetzlichen Bestimmungen eine Unterlage für den erforderlichen Stempel nicht zu finden ist. Daß ein Vertrag, wonach die Zinspflicht oder die Fälligkeit einer Schuld verändert wird, als solcher, auch wenn er schriftlich fixiert wird, einem Reichsstempel nicht unterliegt, ist zweifellos, auch unter den Parteien nicht streitig. Von dem den Schuldverschreibungen annectierten Abkommen wird daher auch im vorliegenden Falle ein Stempel nicht erfordert, sondern der Stempel wird nochmals erfordert von der gesamten Schuldverschreibung als Schuldverschreibungstempel gemäß Ziff. 2b des Tarifes,

weil die Schuldverschreibung durch den Aufdruck und Anhang eine neue Schuldverschreibung geworden sein soll. Nun wird aber weder nach dem Sprachgebrauch des Lebens, noch auch juristisch nach den hier maßgebenden Grundsätzen der Novation eine Schuld, sei sie, wie hier, aus einem Darlehen, sei sie aus einem anderen Rechtsgeschäft entstanden, dadurch eine andere, eine neue Schuld, daß der Zinssatz oder die Fälligkeit verändert wird, sondern es handelt sich dabei nur um Modifikationen derselben ursprünglichen Schuld, und wenn über die Schuld ein Schuldschein, eine Schuldverschreibung ausgestellt war, und auf diesem selben Schuldschein später diese Modifikation der Zinspflicht und Fälligkeit vermerkt wird, so wird dieser Schuldschein, da sowohl die äußere Erscheinung der Urkunde, das Papier, als auch das durch sie beurkundete Rechtsverhältnis seinem Wesen nach dasselbe bleibt, damit nicht ein neuer Schuldschein. Da nun in allen Fassungen des Reichsstempelgesetzes, sowohl in der vom 1. Juli 1881, als in der vom 3. Juni 1885, als auch endlich in der vom 27. April 1894, ausdrücklich im Tarif vermerkt ist, daß die Stempelabgabe von jedem Stück nur einmal zu entrichten ist, so läßt sich kein Grund entdecken, weshalb wegen einer späteren Veränderung in dem bereits versteuerten Stück, soweit dadurch nicht ein neues stempelpflichtiges Rechtsgeschäft beurkundet wird, nochmals ein Stempel erfordert werden könnte, also namentlich in dem vorliegenden Fall, wo die vorgenommenen Änderungen, die Änderung des Zinsfußes und der Fälligkeit, für die Stempelspflicht und die Höhe des Stempels gänzlich ohne Bedeutung sind, da der Stempelbetrag sich lediglich nach der Höhe des Nominalbetrages der Schuldverschreibung richtet. Unter der Herrschaft der Reichsstempelgesetze vom 1. Juli 1881 und 3. Juni 1885 ist denn auch in derartigen Fällen, insbesondere bei Zinsermäßigungen, eine nochmalige Besteuerung der Schuldverschreibungen nicht erfordert und nicht für zulässig erachtet; vgl. Beschluß des Bundesrates vom 19. November 1886, Protokolle § 561 zu Druckfachen Nr. 15 § 11, ferner (wenn auch eingeschränkter) Beschluß des Bundesrates vom 21. März 1883, Protokolle § 132 zu Druckfachen Nr. 24; Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 18 S. 9 a. E., womit für den ähnlichen Fall der Herabsetzung des Nominalbetrages auch die Entscheidungen ebenda Bd. 18 S. 53 und in der Sache IV. 114/85 bei Bolze, Bd. 2 Nr. 116, übereinstimmen.

Nun hat allerdings der VI. Civilsenat des Reichsgerichtes in dem Bd. 36 S. 91 der Entsch. des R.G.'s in Civils. publizierten Urteile vom 16. Dezember 1895 in dem Abs. 2 des § 6 des neuen Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894 eine neue Grundlage für die Entscheidung der vorliegenden Frage zu finden geglaubt und danach aus jeder Änderung einer Schuldverschreibung eine neue Stempelspflicht hergeleitet, und hierauf hat auch im vorliegenden Falle das Berufungsgericht im wesentlichen seine Entscheidung gestützt. Der VI. Civilsenat hat aber inzwischen selbst in wiederholten Entscheidungen, namentlich in den Urteilen VI. 102/97 und VI. 111/97 vom 18. Oktober 1897, diese seine frühere Ansicht ausgegeben; dieselbe kann auch für zutreffend nicht erachtet werden. Denn dieser § 6 Abs. 2 statuiert nur eine ausnahmsweise Befreiung von der an sich auf jedem Stück ruhenden Stempelspflicht bei solchen Stücken von Wertpapieren, welche lediglich zum Zwecke des Umtausches ausgestellt worden sind, schränkt aber diese ausnahmsweise Befreiung dahin ein, daß auf der neuen Urkunde nicht irgend eine Veränderung gegenüber dem ursprünglichen Rechtsverhältnisse stattgefunden haben darf. Aus einer solchen Einschränkung einer ausnahmsweisen Befreiung von einer an sich bestehenden Stempelspflicht kann aber doch nicht lediglich deshalb, weil diese Einschränkung (da bei Vermeidung eines Umtausches durch bloßen Aufdruck solche Änderungen stempelfrei getroffen werden können) eines inneren Grundes entbehrt, eine Steuerpflicht für solche Fälle gefolgert werden, welche durch keine Position des Gesetzes der Stempelspflicht überhaupt unterworfen sind. Die Entstehungsgeschichte dieses § 6 Abs. 2 ergibt aber auch ganz klar, daß durch denselben nicht eine neue Stempelspflicht gegenüber den früheren Bestimmungen in das Gesetz hat eingeführt werden sollen; es hat vielmehr (vgl. Verhandlungen des Reichstages IX. Legislaturperiode 2. Session 1893/94, S. 2283; Goldheim in der Monatschrift für Aktienrecht und Bankw. Bd. 5 S. 299 flg.) nur die in den früheren Tarifen sub 2cc für inländische Schuldverschreibungen in solchen Fällen bereits vorgesehene Befreiung auf ausländische Schuldverschreibungen und auf Aktien ausgedehnt werden sollen. Da hiernach die frühere Stellung im Tarif nicht mehr paßte, so ist die Bestimmung in das Gesetz als Abs. 2 des § 6 aufgenommen, und bei dieser Gelegenheit die vom Bundesrat der früheren Tarifbestimmung gegebene Auslegung, daß der Umtausch ohne jede Änderung des Rechts-

verhältnisses erfolgen müsse, in den Text des Gesetzes aufgenommen. Positiv endlich gegen die Absicht, eine Stempelspflicht auch für lediglich im Zinsfuß veränderte Schuldverschreibungen einzuführen, spricht der Umstand, daß ein bei Beratung des Gesetzes in der Reichstagskommission gestellter Antrag, für den Fall einer auf der Urkunde vermerkten Zinsherabsetzung ausländische Schuldverschreibungen nochmals der Stempelspflicht zu unterwerfen, abgelehnt wurde, weil man eine solche Stempelspflicht nicht wollte. (Vgl. Druckfachen des Reichstages IX. Legislaturperiode 2. Session 1893/94, Bd. 5 Nr. 266 S. 7. 8.)

Das Verfassungsgericht hat sich aber ferner für die Richtigkeit seiner Ansicht, daß jede Änderung, insbesondere auch die bloße Änderung des Zinsfußes, die Schuldverschreibung von neuem stempelpflichtig mache, auch auf den § 11 des Reichsgesetzes, betreffend die Kündigung und Umwandlung der vierprozentigen Reichsanleihe vom 8. März 1897, und seine Begründung, sowie auf das Ausschreiben der Hauptverwaltung der preussischen Staatsschulden, betreffend die Abstempelung der konvertierten preussischen Staatsanleihe, vom 3. Februar 1897 berufen, in welchem letzteren bemerkt ist, daß die infolge der Abstempelung erforderliche Reichsstempelabgabe zum vollen Betrag auf die Staatskasse übernommen werde, und es läßt sich in der That nicht leugnen, daß diese Bezugnahmen auf den ersten Blick allerdings die Ansicht des Verfassungsgerichtes zu unterstützen scheinen. Denn wenn der § 11 des angeführten Gesetzes vom 8. März 1897 bestimmt: „Der in § 7 des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894 angeordnete Anschaffungsstempel bleibt außer Hebung“, so muß der Gesetzgeber davon ausgegangen sein, daß ohne diese Bestimmung der fragliche Anschaffungsstempel hätte erhoben werden müssen, weil anderenfalls die fragliche Bestimmung völlig überflüssig wäre. Der fragliche Anschaffungsstempel, welcher nach Ziff. 4 a 2 des Tarifes erfordert wird „für die Ausreichung von Wertpapieren an den ersten Erwerber“, kann aber nur dann überhaupt in Frage kommen, wenn die auf $3\frac{1}{2}$ Prozent umgestempelten Schuldverschreibungen als neue Schuldverschreibungen anzusehen sind, weil sonst in der Zurückgabe der ursprünglich vierprozentigen und nunmehr auf $3\frac{1}{2}$ Prozent umgestempelten Schuldverschreibungen unmöglich eine Ausreichung an den ersten Erwerber gefunden werden könnte. Der erwähnte § 11 wird auch in der Begründung damit motiviert, daß diejenigen Bundesstaaten, welche

mit der Konvertierung ihrer 4-Prozent-Anleihen in $3\frac{1}{2}$ -prozentige vorangegangen waren, in Aussicht genommen hätten, den auf dieser Maßregel ruhenden Reichsanschaffungstempel nicht den konvertierenden Gläubigern aufzuerlegen, sondern auf die Staatskasse zu übernehmen (das heißt also: von den Kassen der betreffenden Bundesstaaten an die Reichskasse abzuführen, womit auch die vom Verfassungsgerichte angezogene Befanntmachung der Hauptverwaltung der preussischen Staatsschulden übereinstimmt), und daß die Gläubiger des Reiches nicht schlechter gestellt werden dürften.

Hieraus ist allerdings zu schließen, daß die Reichsgesetzgebung — und ebenso die Regierungen der konvertierenden Bundesstaaten — zur Zeit des Erlasses des Konvertierungsgesetzes vom 8. März 1897 der Meinung gewesen ist, daß auch im Falle bloßer Zinsermäßigung der Reichsstempel in Gemäßheit des Reichsgesetzes vom 27. April 1894 zu erfordern sei. Zunächst ergibt sich dies zwar nur für den Anschaffungstempel der Tarifnummer 4; bei der völligen Gleichheit des Grundes, daß nämlich die im Zinsfuß herabgesetzten Schuldverschreibungen als neue anzusehen seien, muß dies dann aber auch für die Urkundenstempel der Tarifnummern 1—3 gelten.

Dennoch kann aber auch dies die Ansicht des Verfassungsgerichtes nicht rechtfertigen. Denn aus einer gesetzlichen Vorschrift, daß in einem bestimmten Falle eine gesetzliche Bestimmung keine Anwendung finde, folgt nicht, daß, wenn eine solche gesetzliche Vorschrift bisher überhaupt nicht existierte, sie hierdurch nun für den gesetzlich nicht ausgenommenen Fall ins Leben gerufen werde; ebensowenig kann in ihr eine authentische Interpretation des früheren Gesetzes gefunden werden, weil hierauf die Intention des Gesetzgebers nicht gerichtet war. Die fragliche Vorschrift hat daher nur die Bedeutung, daß sie ein Moment, und zwar allerdings ein schwerwichtiges Moment, für die Auslegung des früheren Gesetzes bildet, da zunächst davon auszugehen ist, daß die Auffassung des Gesetzgebers zur Zeit des Erlasses des früheren Gesetzes und des späteren dieselbe gewesen ist.

Im vorliegenden Falle versagt aber auch dieses Argument. Denn zur Zeit der Vorbereitung und des Erlasses des Gesetzes vom 27. März 1897 lag bereits die vorhin besprochene Entscheidung des VI. Civilsenates vom 16. Dezember 1895 vor, welche den jetzt vom VI. Senate selbst als irrig erkannten Rechtsatz aussprach, daß jede Veränderung

der Schuldberschreibung nach dem Gesetze vom 27. April 1894 eine neue Stempelpflicht begründe. Mit dieser Entscheidung, die auch der preußische Finanzminister durch die Verfügung vom 3. Mai 1896 . . . alsbald zur Grundlage der Verwaltungspraxis machte, mußte der Gesetzgeber rechnen, und wenn er daher die Gläubiger des Reiches, die auf die Konvertierung sich einlassen würden, von allen Kosten befreien wollte, so blieb ihm nichts übrig, als ausdrücklich zu bestimmen, daß von den in Aussicht genommenen Konvertierungsgeschäften der Reichsstempel nicht erhoben werden sollte. Danach läßt auch die Bestimmung des § 11 a. a. D. nebst Begründung einen Rückschluß auf die Auffassung des Gesetzgebers bei Erlaß des Gesetzes vom 27. April 1894 nicht zu.

Wenn endlich das Berufungsgericht sich auch noch auf eine Bemerkung in den Motiven des preußischen Konvertierungsgesetzes beruft, wo gesagt ist, daß es sich bei der Abstempelung um eine Beurkundung der Veränderung des Rechtsverhältnisses handle, so ist diese Bemerkung für die hier vorliegende Frage ohne Bedeutung. Denn daß auch bei der Herabsetzung des Zinssatzes eine Veränderung des Rechtsverhältnisses des Staates zu seinen Gläubigern vorliegt, ist unbestreitbar; es fragt sich aber hier, ob damit ein neues, oder eben nur ein geändertes Schuldverhältnis geschaffen ist.“ . . .